

Einladung zur Mitgliederversammlung des Fördervereins

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit laden wir alle Mitglieder des Fördervereins der Städt. Maria-Montessori-Gesamtschule Meerbusch e.V. herzlich zur jährlichen Mitgliederversammlung ein:

Montag, 8. Dezember 2025
18:30 Uhr in der Mensa der Gesamtschule

Folgende Tagesordnung ist geplant:

1. Begrüßung/Formalia
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
4. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
5. Kassenbericht
6. Bericht der Revisoren
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahl
 - a) der/des Vorsitzenden
 - b) der/des stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/des Schriftführerin/Schriftführers
 - d) einer/eines Revisorin/Revisors
9. Satzungsänderungen
10. Verschiedenes

Begründete Anträge an die Mitgliederversammlung können bis zum 2. Dezember 2025 schriftlich – bestenfalls per E-Mail an info@foerder-mmge.de – beim Vereinsvorstand eingereicht werden.

Über Ihre Teilnahme als Fördermitglied würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichem Gruß

Der Vorstand des Fördervereins der Städtischen Maria-Montessori-Gesamtschule Meerbusch e.V.

Meerbusch, 10. November 2025

Anlagen Aufruf zur Mitarbeit im Vorstand des Fördervereins
 Anmerkungen zu den geplanten Satzungsänderungen
 Änderungsversion der Satzung mit den vorgesehenen Anpassungen
 Protokoll der letzten Mitgliederversammlung am 16. Januar 2025

Aufruf zur Mitarbeit im Vorstand des Fördervereins

Ab der Mitgliederversammlung am 8. Dezember 2025 ergibt sich voraussichtlich eine Vakanz im Vorstand des Fördervereins, wobei die wichtigen Posten des 1. Vorsitzenden und des Kassierers in erfahrenen Händen bleiben können. Die voraussichtlich offene Position kann wahlweise in der Rolle des 2. Vorsitzenden oder des Schriftführers neu besetzt werden. Eine schrittweise Einarbeitung durch die übrigen drei Vorstandsmitglieder (Wiederwahl vorausgesetzt) ist dabei selbstverständlich. Der aktuelle Vorstand würde sich über entsprechende Interessenbekundungen für eine gestalterische Mitarbeit über info@foerder-mmge.de sehr freuen. Ohne den Förderverein wären viele Projekte an unserer Schule nicht möglich. Das eingespielte Vorstandsteam arbeitet dabei vertrauensvoll zusammen und pflegt den regelmäßigen Kontakt zur Schulleitung sowie zur Schulpflegschaft. Weitere Informationen über den Förderverein sind auch auf dessen Homepage unter mmge-foerderverein.de zu finden.

Anmerkungen zu den geplanten Satzungsänderungen

Gemäß § 14 (1) der Satzung bedürfen Satzungsänderungen einer Mitgliederversammlung und dort einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung dabei nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Versammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt waren. Den Anforderungen wird mit dieser Einladung inkl. einer Änderungsversion der Satzung im Anhang genüge getan.

§ 1 - Das Geschäftsjahr des Fördervereins soll vom Schuljahr auf das Kalenderjahr geändert werden. Dies dient der Harmonisierung von Haushaltsplanung, Rechenschafts- und Kassenberichten, Kassenprüfungen sowie Steuerbescheiden. Künftige Mitgliederversammlungen werden in diesem Zuge von i. d. R. Dezember eines Jahres auf den Februar verlegt. Das laufende Geschäftsjahr wird durch die Änderung ein Rumpfsjahr darstellen.

§ 9 - Die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder im Außenverhältnis soll aus Gründen der Praktikabilität von zwei Vorstandsmitgliedern auf eines angepasst werden. Dafür werden für Vorstandsbeschlüsse zusätzliche Regelungen im Innenverhältnis eingeführt.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Städt. Maria-Montessori-Gesamtschule Meerbusch e.V."
- (2) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Meerbusch.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das ~~Schul~~Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Städt. Maria-Montessori-Gesamtschule Meerbusch im Rahmen seiner Möglichkeiten, insbesondere durch Beschaffung von Lehrmitteln, Lehrhilfsmitteln und ähnlichen Gegenständen sowie durch Förderung von Schulveranstaltungen sowie durch Unterstützung von Maßnahmen, die die Aufenthaltsbedingungen der Schülerinnen und Schüler im Schulgelände während des Unterrichts und anderer Schulveranstaltungen verbessern. Zudem können sonstige Schulbedürfnisse, bedürftige Schülerinnen und Schüler sowie bestehende und zukünftige Schulpartnerschaften unterstützt werden.
- (3) Soweit im Einzelfall auch Mittel des Schulträgers oder einer anderen Stelle erlangt werden können, sollen Mittel des Vereins nur nachrangig eingesetzt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder und Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich und ohne Vergütung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel

- (1) Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:
 - (a) Mitgliedsbeiträge
 - (b) Sach- und Geldspenden
 - (c) sonstige Erträge.
- (2) Die Höhe des Jahresmindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag für Schülerinnen und Schüler der Städt. Gesamtschule Meerbusch beträgt höchstens die Hälfte des Jahresmindestbeitrages gemäß Satz 1.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden:
 - (a) jede natürliche Person
 - (b) jede juristische Person
 - (c) andere Vereinigungen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - (a) bei einer natürlichen Person durch Austritt oder Tod
 - (b) bei Personenvereinigungen durch Austritt
 - (c) bei juristischen Personen durch deren Erlöschen oder Austritt
 - (d) durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 1. wegen vereinsschädigenden Verhaltens,
 2. wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr rückständig ist.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird erst zum Schluss des Geschäftsjahres (~~Schul~~Kalenderjahr) wirksam.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

Satzung

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht stimmberechtigt. Personenvereinigungen und juristische Personen verfügen jeweils über eine Stimme. Die Benennung eines stimmberechtigten Vertreters ist Angelegenheit der jeweiligen Personenvereinigung bzw. der jeweiligen juristischen Person.
- (2) Die Mitglieder haben
 - (a) die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeiträge zu entrichten
 - (b) die sonstigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten
 - (c) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt
 - (a) auf Beschluss des Vorstandes
 - (b) wenn mindestens 25 % aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen
 - (c) auf Antrag der Revisorinnen/Revisoren.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand, und zwar mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin, zusätzlich durch Aushang im Schulgebäude und Veröffentlichung auf der Homepage der Schule. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet sein. Die Mitglieder können auch durch elektronische Datenübertragung unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem für die Mitgliederversammlung bestimmten Tag vom Vorstand eingeladen werden.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - (a) Wahl des Vorstandes
 - (b) Wahl der beiden Revisorinnen/Revisoren
 - (c) Beschluss über den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes
 - (d) Beschluss über den Prüfbericht der Revisorinnen/Revisoren
 - (e) die Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:
 - (a) die Festsetzung des Jahresmindestbeitrages
 - (b) Einsprüche vom Vorstand ausgeschlossener Mitglieder
 - (c) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - (d) Satzungsänderungen
 - (e) Auflösung des Vereins.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins anstehen. Anträge gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Abgestimmt wird durch Handzeichen, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) der/dem Vorsitzenden
 - (b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) der Schriftführerin oder dem Schriftführer
 - (d) der Kassiererin oder dem Kassierer.

Satzung

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zweiein Mitglieder des Vorstandes, ~~darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende~~, vertreten. Diese beiden Mitglieder ~~sind~~ist jeweils Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller im Verein anfallenden Geschäfte und Aufgaben. Bei der Erstellung eines Maßnahmenkatalogs oder eines VerteilungsHaushaltsplanes für die zur Verfügung stehenden Mittel können im Einzelfall auf Beschluss des Vorstandes an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen:
 - (a) die Schulleiterin oder der Schulleiter der Städt. Maria-Montessori-Gesamtschule Meerbusch
 - (b) ein Vertreter der Schulpflegschaft der Städt. Maria-Montessori-Gesamtschule Meerbusch
 - (c) ein Vertreter der Lehrerkonferenz der Städt. Maria-Montessori-Gesamtschule Meerbusch
 - (d) ein Vertreter der Schülervertretung der Städt. Maria-Montessori-Gesamtschule Meerbusch.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Stellen sich bei einer zu vergebenden Vorstandsposition mehr als ein Kandidat/eine Kandidatin zur Wahl, dann ist eine geheime Wahl vorzunehmen.
- (5) Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Geschäfte weiter.
- (7) Vorstandsmitglieder können in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgewählt werden.
- (8) Der Vorstand ist mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren, z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst, Telefon- oder Videokonferenz fassen. Über Vereinsmittel ist ausschließlich im Rahmen eines genehmigten Haushaltsplans oder auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses zu verfügen. Bis zu einer Bagatellgrenze von 200 Euro je Umsatz können Vorstandsmitglieder auch einzeln entscheiden. Wichtige Entscheidungen von hoher finanzieller oder vertraglicher Bedeutung (ab einem Gegenwert von jeweils 5.000 Euro) sind einstimmig durch den gesamten Vorstand zu treffen. Jegliche Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen.
- (9) In den Vorstand können alle stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können eine interne Aufgabenverteilung beschließen, aus der sich eine eindeutige Zuständigkeit und Verantwortung für bestimmte Aufgaben ergibt. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen. Diese können an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen.
- (11) Für die im Rahmen der Vorstandstätigkeit verursachten Schäden haftet das einzelne Vorstandsmitglied dem Verein gegenüber nur auf Grund eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verschuldens.
- (12) Der Vorstand schließt für dieses Haftungsrisiko auf Kosten des Vereins eine Haftpflichtversicherung ab.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Revisorinnen/Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören, auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich.
- (2) Die Revisorinnen/Revisoren prüfen jährlich mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung die Kassenführung des Vereins und fertigen hierüber einen Bericht an. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Einhaltung der satzungsgemäßen Mittelverwendung.
- (3) Die Revisorinnen/Revisoren tragen ihren Bericht für das abgelaufene Geschäftsjahr der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor. Zu Beanstandungen der Revisorinnen/Revisoren hat der Vorstand Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen sind den Prüfungsberichten beizufügen und ebenfalls von den Revisorinnen/Revisoren vorzutragen.

§ 11 Niederschrift

- (1) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die gefassten Beschlüsse ersichtlich sein müssen.
- (2) Die Protokollführung ist Aufgabe der Schriftführerin bzw. des Schriftführers. Bei Verhinderung der Schriftführerin bzw. des Schriftführers wählt der/die Vorsitzende eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer aus.
- (3) Die Niederschrift ist zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken.

Satzung

- (4) Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

§ 12 Anwendungen der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 13 Haftung

Aus den Geschäften des Vereins haftet dieser mit seinem Vermögen. Über das Vereinsvermögen hinaus besteht keine Haftung. Im Übrigen finden die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung bedarf der Mitgliederversammlung und einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Der Auflösungsbeschluss ist nur dann gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder schriftlich zu dieser Mitgliederversammlung eingeladen worden sind.
- (3) Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Das Vermögen des Vereins fällt im Fall der Auflösung des Vereins der Maria-Montessori-Gesamtschule Meerbusch mit der Auflage zu, es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (5) Der Vorstand bleibt bis zur Abwicklung der notwendigen erforderlichen Geschäfte im Amt.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied gemäß DSGVO hinsichtlich seiner Daten insbesondere das Recht auf Auskunft (Art. 15), Berichtigung (Art. 16), Löschung (Art. 17), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18), Datenübertragbarkeit (Art. 20) und Widerspruch (Art. 21).
- (3) Den Organen des Vereins und den Mitarbeitern der Städt. Maria-Montessori-Gesamtschule Meerbusch ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem Vereinszweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein und der Städt. Maria-Montessori-Gesamtschule Meerbusch hinaus.

Protokoll der Mitgliederversammlung am 16.01.2025

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr
Ende der Sitzung: 20.20 Uhr

Anwesend: 7 Mitglieder, s. Anlage 1, Anwesenheitsliste

1. Begrüßung

Formalia

Es wurde frist- und formgemäß zur Mitgliederversammlung eingeladen (Einladung – Anlage 2)

2. Beschlussfassung über die Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

3. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

4. Geschäftsbericht des Vorstandes

Herr Schleifer trägt den Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2023/2024 vor.

Die Mitgliederversammlung beschließt 15.000 € an Sonderausgaben zu reservieren für KI-Software, neue Spieleausleihe und weiteres Unterrichtsmaterial.

5. Kassenbericht

Frau Wilwers bietet Einsicht in die Unterlagen an.

6. Bericht der Revisoren

Die Kassenprüfung wurde am 16.12.2024 und am 10.01.25 von den beiden Revisoren Herrn Hoven und Herrn Reike durchgeführt. Die Prüfung hat ergeben, dass die Unterlagen vollständig, rechnerisch richtig und satzungsgemäß verwendet wurden. Der Kassierer wird einstimmig entlastet.

7. Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand wird einstimmig entlastet.

8. Wahlen

a. des/der Kassiererin

Frau Wilwers stellt sich nicht mehr zur Wahl.

Herr Karl Köster stellt sich zur Wahl.

Die Versammlung beschließt, per Akklamation abzustimmen.

Herr Köster wird mit 6 Stimmen und einer Enthaltung zum

Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt und nimmt die Wahl an.

Herr Köster nimmt die Wahl an.

b. des / der Schriftführer

Herr Kirchmann stellt sich zur Wahl.

Die Versammlung beschließt, per Akklamation abzustimmen.

Herr Kirchmann wird mit 6 Stimmen und einer Enthaltung zum Schriftführer

für zwei Jahre gewählt und nimmt die Wahl an.

Herr Kirchmann nimmt die Wahl an.

c. des / der Revisoren

Die Revisorinnen/Revisoren werden auf 2 Jahre im Wechsel gewählt.

Herr Reike bleibt ein weiteres Jahr im Amt.

Frau Vera Biallowons wird mit 6 Stimmen und einer Enthaltung per Akklamation für zwei Jahre gewählt.

Frau Biallowons nimmt die Wahl an.

9. Verschiedenes

Herr Schleifer schließt die Versammlung um 20.20 Uhr.

Protokollführer: David Kirchmann

Meerbusch, 16.01.2025

